

## **BGer 8C 468/2015 vom 4. August 2015**

Bundesgericht, 2015-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_468\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_468_2015)

FR: TF 8C 468/2015 du 4 août 2015

IT: TF 8C 468/2015 del 4 agosto 2015

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 04.08.2015 8C 468/2015 (8C\_468/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 04.08.2015 8C 468/2015 (8C\_468/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 04.08.2015 8C 468/2015 (8C\_468/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_468/2015

Urteil vom 4. August 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Schwyz, Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach,

Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 13.

Mai 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des A. \_\_\_\_\_ vom 29. Juni 2015

(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 13.

Mai 2015, in das gleichzeitig gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in

Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die

Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter

Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf

das Rechtsmittel nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ); die Bestimmungen

der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass

dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen

Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche

Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E.

3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein appellatorische Kritik nicht

genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die

Beschwerde des Versicherten vom 29. Juni 2015 den vorgenannten Erfordernissen nicht

gerecht wird, indem sie sich mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids

massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere bezüglich der im Rahmen der

Beweiswürdigung aufgrund des Gutachtens des ärztlichen Abklärungszentrums

B. \_\_\_\_\_ vom 13. Februar 2014 festgestellten Arbeitsfähigkeit in einer körperlich

leichten Tätigkeit von nunmehr 100 % sowie deren erwerbliche Auswirkungen mit einem

Invaliditätsgrad von 26 % bzw. einem unter Berücksichtigung des höchstmöglichen

Abzuges von 25 % sich ergebenden Invaliditätsgrad von 30 % - nicht in einer den

gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise

auseinandersetzt, dass sich der Versicherte in seiner Beschwerdeschrift nämlich im

Wesentlichen darauf beschränkt, einzelne Aussagen von bereits im vorinstanzlichen

Entscheid zitierten Ärzten wiederzugeben, denen er eigene Darlegungen resp. eine nach seiner Auffassung zutreffende Beweiswürdigung beifügt und einen daraus abgeleiteten, der vorinstanzlichen Betrachtungsweise gegenübergestellten Abklärungsbedarf geltend macht, ohne jedoch in konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine für den Entscheid wesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte, dass der vorliegende Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin bzw. der von ihr gemäss Art. 108 Abs. 2 BGG damit betraute Einzelrichter zuständig ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. August 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.